

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Weihnachtsmarkt der Stadt Emden

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 31.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührentarif

- (1) Für die Benutzung des Weihnachtsmarktes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Marktverwaltung werden Gebühren nach dem in Absatz 2 aufgeführten Tarif erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt je m² und Markttag

1,58 €

Darin sind 0,22 €Umsatzsteuer enthalten.

- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Standplatzgenehmigung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Erlaubnisinhaber. Sind Erlaubnisinhaber und tatsächlicher Nutzer der Einrichtungen des Marktes nicht identisch, haften beide als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenschild und Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden für die Gesamtdauer des jeweiligen Weihnachtsmarktes durch Bescheid erhoben. Die Gebührenschild entsteht mit Erteilung der Standplatzgenehmigung.
- (2) Für die Berechnungen der Gebühren ist der Flächeninhalt der auf der Weihnachtsmarktfläche eingenommenen Standplätze maßgebend, die Stände werden in aufgeklapptem Zustand abgerechnet.
- (3) Nichtbelegung oder nur teilweise Belegung der Standflächen begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.
- (4) Zur Vermeidung von Härten kann die Gebühr auf Antrag ermäßigt, gestundet oder erlassen werden.

§ 4

Fälligkeit

Die Fälligkeit der Gebühren wird im Gebührenbescheid bestimmt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011, spätestens mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden in Kraft.

Stand: 28.04.2010